



Rundschreiben

An : VKM, Kantonale Migrationsbehörden

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 22. März 2011

Wegweisungen im Rahmen der Rückführungsrichtlinie: Erfassung in ZEMIS und statistische Vorgaben von EUROSTAT

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2011 trat der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) in Kraft. Mit dieser Inkraftsetzung sind einige Änderungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und im Asylgesetz (AsylG; 142.31) verbunden. Über diese Änderungen haben wir Sie mit Rundschreiben vom 25. November 2010 informiert.

Wir möchten Sie nun wie angekündigt in einem zweiten Schritt über die Erfassung der Wegweisungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) sowie über die statistischen Vorgaben von EUROSTAT in diesem Bereich informieren.

1. Statistische Vorgaben gemäss EUROSTAT-Reglement Nr. 862/2007

Das Bundesamt für Migration hat im Rahmen der Zusammenarbeit mit EUROSTAT basierend auf dem Reglement Nr. 862/2007¹ zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz regelmässig (1x jährlich) Statistiken an die Europäische Union zu liefern. Die Verordnung stellt gemeinsame Regeln für die Erhebung und Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken auf. Mit der einheitlichen Datenlieferung sind die beteiligten Staaten statistisch direkt vergleichbar. Die Statistiken werden von EUROSTAT publiziert.

¹ Link zu Reglement Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007R0862:FR:NOT>

Bei folgenden 2 Artikeln des Reglements wird mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erstmals die Datenbasis für die entsprechenden Auswertungen gelegt:

Art. 5: Statistiken über die Bekämpfung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts
Art. 5.1.b: Verlangt werden Auswertungen über Drittstaatsangehörige, die sich nach den nationalen Zuwanderungsvorschriften illegal im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhalten.

Art. 7: Statistiken über Rückführungen

Verlangt werden

- Art. 7.1.a: Drittstaatsangehörige, deren illegaler Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates festgestellt wird und gegen die eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung wegen illegalem Aufenthalt ergangen ist und eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaats auferlegt wird.
- Art. 7.1.b: Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgrund einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung tatsächlich verlassen haben,

Um diese Auswertungen vornehmen zu können, ist es erforderlich, die kantonalen Wegweisungsverfügungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zu erfassen.

2. Erfassung in ZEMIS

Das BFM hat in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) folgendes Vorgehen erarbeitet:

Die Personen mit einer Wegweisungsverfügung mit Ausreisefrist werden von den kantonalen Behörden erfasst und der Bemerkungscode 101 gesetzt.

101

Wegweisung mit Ausreisefrist bis (siehe Gültig bis Datum)
Renvoi avec délai de départ au (voir date Valable jusqu'au)
Allontanamento con termine di partenza (vedi data Valido al)

Wurde bei der betroffenen Person vorgängig eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgehoben (Widerruf oder Nichtverlängerung), ist zusätzlich der Bemerkungscode 102 zu setzen. Der Widerruf einer Bewilligung ist dabei zuerst mit der entsprechenden Funktion im Zemis zu tätigen.

102

Widerruf oder Nichtverlängerung einer Bewilligung
Révocation ou non prolongation de l'autorisation
Revoca o autorizzazione non prorogata

Wird keine Ausreisefrist, sondern ein sofortiger Vollzug angeordnet und allenfalls ein Einreiseverbot verhängt, ist bei Fällen ohne Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen der Bemerkungscode 103 zu setzen.

103

Anordnung des sofortigen Vollzugs der Wegweisung
Renvoi avec exécution immédiate
Allontanamento con esecuzione immediata

Werden gleichzeitig ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen (z.B. Ausschaffungshaft.) angeordnet, ist dagegen der Bemerkungscode 104 zu setzen.

104

Anordnung des sofortigen Vollzugs der Wegweisung und von Zwangsmassnahmen

Renvoi avec exécution immédiate et mesures de contrainte

Disposizione dell'esecuzione immediata dell'allontanamento e di misure coercitive

Wurde bereits ein Einreiseverbot erlassen, ist für die Erfassung der Code mit dem Zemis-Support Kontakt aufzunehmen.

Hinweis:

War zuvor der Bemerkungscode 101 gesetzt worden und ist die betroffene Person nicht innerhalb der Frist ausgeweist, ist der Bemerkungscode 101 je nach Situation mit den Bemerkungscodes 103 oder 104 zu ersetzen.

Sobald eine Wegweisung *vollzogen* wird, wird diese weiterhin von swissrepat im ZEMIS erfasst. Es braucht hier also keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand seitens der kantonalen Migrationsbehörden.

Für die Löschung der Codes gelten die Bestimmungen von Artikel 18 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (Zemis-Verordnung, SR 142.513).

3. Publikation der Statistiken

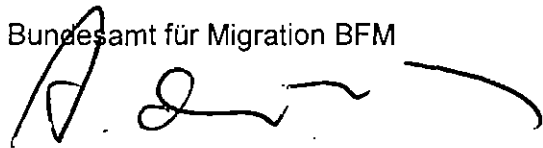
Die Umsetzung dieser Lösung, d.h. die Erfassung der Personen und Bemerkungscodes im ZEMIS bedeutet einen klaren Mehraufwand für die kantonalen Behörden. Durch die neuen statistischen Auswertungsmöglichkeiten entsteht jedoch ein Mehrwert. Das BFM wird als erste Berichtsperiode das Jahr 2011 auswerten und die entsprechenden Daten auch den Kantonen zur Verfügung stellen.

4. Inkrafttreten:

Das Rundschreiben tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Migration BFM



Alard du Bois-Reymond
Direktor

Beilagen:

- Keine

Referenz/Aktenzeichen:

Kopie an:

- Bundesamt für Statistik, Herrn S. Cotter, Sektionschef
- Mitglieder GL BFM
- Nym, Smh, Ges, Szf